



## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 17.10.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 17.10.2011 verordnet:

#### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) **den 08.01.2012** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf) und im Stadtteil Neue Mitte
- b) **den 29.04.2012** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf) und im Stadtteil Schlad
- c) **den 06.05.2012** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden/ Lirich, Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- d) **den 02.09.2012** im Stadtbezirk Osterfeld
- e) **den 09.09.2012** im Stadtteil Schmachtendorf und im Stadtteil Schlad
- f) **den 07.10.2012** im Stadtteil Schlad und im Stadtteil Neue Mitte
- g) **den 28.10.2012** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Schlad, Styrum und Neue Mitte)
- h) **den 04.11.2012** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne Schmachtendorf) und im Stadtteil Neue Mitte
- i) **den 09.12.2012** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Schlad, Styrum und Neue Mitte) und im Stadtteil Schmachtendorf
- j) **den 16.12.2012** im Stadtteil Neue Mitte

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 10.11.2004. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansastrasse, Bahnlinie entlang der Hansastrasse und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze

Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße

Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 259 bis Seite 260

<p>Herausgeber:  Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  Telefon 0208 825-2116  Jahresbezugspreis 16,-- Euro,  das Amtsblatt erscheint zweimal im  Monat</p>	<p style="text-align: center;"><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.10.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Frau  
Ingrid Helene Raspel

hat ihr Mandat für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung zum 31.12.2011 niedergelegt.

Für Frau Raspel ist auf der Liste der SPD für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen eine persönliche Ersatzperson genannt, so dass

**Herr  
Rene Derksen  
Uhlandstr. 57  
46047 Oberhausen  
geboren 1982  
Auszubildender/Student**

berufen wurde, der damit ab dem 01.01.2012 an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 05.12.2011

Klaus Wehling  
- Wahlleiter -